

(Abg. Goldstein.)

(A) meister hier gefungen worden. Ich kann das doch nicht in dem Umfange anerkennen, denn, meine Herren, wenn ich auch meine, daß der größte Teil der Herren vom Bäckergewerbe gewiß die edelste und beste Absicht hat, in der nötigen Weise und um bestehen zu können vor der öffentlichen Meinung und vor dem Gesetze, seine Angelegenheiten im Betriebe zu regeln, so gibt es doch auch ganz außerordentlich große, schwere Ausnahmen, und für die ist es ja doch, wo das Gesetz eingetreten ist. Ich kann nicht finden, daß das, was hier dargelegt worden ist, nun eben in alle Wege von uns gebilligt werden kann.

Die Verordnung, die seinerzeit erlassen worden ist, und zwar, wie Sie ja gehört haben aus des Herrn Ministers Munde, im Einverständnis mit dem Bundesrate, ist seinerzeit von den Bäckergefelln freudig begrüßt worden. Meine Herren! Den Bäckergefelln ist diese Verordnung nur noch nicht scharf genug,

(Aha! rechts.)

ja, und, meine Herren, wenn man sich mit der Literatur der Bäckereien und Bäckereiverhältnisse seit ungefähr 16, 17 und noch mehr Jahren beschäftigt hat, dann kommt man sehr wohl zum Verständnis, wieso es möglich war, daß der Bundesrat und die Staatsregierung sich zu dieser (B) Verordnung haben entschließen müssen. Seit der Abgeordnete Bebel im Jahre 1890 sein bekanntes Buch über die Bäckereiverhältnisse veröffentlicht hat, welches Buch einen Schrei der Entrüstung in ganz Deutschland ausgelöst hat, seitdem hat keine Ruhe mehr entstehen können. In dem Bäckereigewerbe waren einfach die Mißstände gar zu kraß gewesen. Und, meine Herren, wenn die fortwährenden Angriffe auf diese Mißstände im Bäckereigewerbe, um mich milde auszudrücken, wenn die nicht aufgehört haben und schließlich zu der Bundesratsverordnung vom Jahre 1896 geführt haben, und zwar in erster Linie wegen der übermäßigen Arbeitszeit im Bäckergewerbe, die bis zu 18 Stunden gedauert hat, so, meine Herren, hat sich das ja fortsetzen müssen, weil immer neue Beschwerden aufgetaucht sind und das Lob, das der Bäckerei gezollt worden ist, im allgemeinen und im besonderen starke Einschränkungen erfahren hat.

Meine Herren! Gegen diese Verordnung des Bundesrates hat sich schon damals der Sturm der Bäckermeister entladen, und im Reichstage kam die Interpellation Manteuffel und Genossen am 22. April 1896 zur Besprechung. Daß Deutschland mit seiner Bäckereiverordnung keineswegs zu weit gegangen ist, das, meine Herren, lehrt uns das Beispiel anderer Staaten; England und selbst

einzelne amerikanische Staaten sind uns in dieser Beziehung voraus.

Nun wäre, meine Herren, der ganzen Angelegenheit gar keine Folge gegeben worden, wenn nicht der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege seinerzeit eine Generalversammlung gehabt hätte, wo Professor Emmerich in ausgezeichnete Weise an der Hand der Erfahrungen und Wissenschaft bewiesen hat, wie notwendig eine solche Bäckereiverordnung sei. Meine Herren! Wenn Sie den Text der sächsischen Verordnung, wie sie Ihnen vorliegt, vergleichen mit den Leitsätzen Emmerichs über die Bestimmungen für den Arbeiterschutz der Bäcker, so finden Sie, daß diese beinahe wörtlich übereinstimmen, jedenfalls dem Sinne nach immer dasselbe wiederkehrt. Doch daß die sächsische Verordnung nicht so weit gegangen ist, wie es der Bundesrat im allgemeinen oder wie es Professor Emmerich ausgesprochen hat, das lehrt eben ein Vergleich der Emmerichschen Leitsätze mit der Verordnung der sächsischen Regierung. Sie gestatten mir, Herr Präsident, daß ich ab und zu ein paar Worte zitiere?

(Vizepräsident Dr. Schill: Wird genehmigt.)

Meine Herren! Über die Emmerichschen Leitsätze finde ich in einer Broschüre hier bei § 1, daß er weit, weit darüber hinausgeht, weit höher geht als die sächsische (D) Verordnung. Die sächsische Verordnung bestimmt in § 1 nur:

„Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als $\frac{1}{2}$ m unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen. Der Maßstab von $\frac{1}{2}$ m kann auf 1 m erhöht werden, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsraben hergestellt wird.“

Sie können ja nachlesen, was bezüglich des Grabens gesagt ist, wie auch bezüglich der sonstigen Erfordernisse. Wenn es nach Professor Emmerich gegangen wäre, wären ja die Maßregeln noch viel schlimmer geworden, denn der verlangt folgendes in § 1 seiner Leitsätze:

„§ 1. Die Backstuben und Backräume müssen mit undurchlässigem Fußboden versehen werden, welcher die feuchte Reinigung leicht gestattet. Die Wände und Decken sollen frei von Rissen und Fugen und luftdurchlässig (porös) sein; hinter den an der Wand stehenden Arbeitstischen und Teigmaschinen soll ein mindestens 50 cm hoher, abwaschbarer Belag aus Mettlicher, Solnhöfer Platten, Emailtafeln oder dergleichen angebracht werden. Die porösen Decken und Wände sind halbjährig mit frischem Kalk anzustreichen, ein undurchlässiger, abwaschbarer Wandbelag darf nur bei ausreichender, künstlicher Ventilation angebracht werden.“